

Jürgen Schardt

Architektur einer bürgerlichen Gesellschaft

Frankfurter Universitäts- und Stadtbauten
im Kontext ihrer Geschichte zwischen 1906 und 1956

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Einleitung

Frankfurt am Main (im Folgenden kurz: Frankfurt) gilt aufgrund bestimmter Traditionen – freie Reichsstadt, 1848er Revolution, starke Stellung von Handel und Diplomatie – als eine bürgerliche Stadt, die sich auch unter der preußischen Regierung nach 1866 durch ihre Liberalität auszeichnete. Dieser bürgerliche Liberalismus bildet die Grundlage für viele Erzählungen zur Geschichte Frankfurts und in diesem Selbstverständnis stand auch die Gründung der Universität 1914, die später einmal als „die bürgerlichste Hochschule in Deutschland“ bezeichnet werden sollte (Schivelbusch 1982: 23). Tatsächlich bündelten sich in dieser Stiftungsuniversität allgemeine Tendenzen der Hochschulentwicklung des ausgehenden 19. Jahrhunderts, mit denen althergebrachte Privilegien aufgehoben wurden: So etwa die Herausbildung der Naturwissenschaften und der Handelswissenschaften als eigenständige Disziplinen, ihre Finanzierung durch nichtstaatliche Mittel sowie die abnehmende Bedeutung der Theologie, die sich in Frankfurt im Fehlen einer Theologischen Fakultät äußerte. Die Besonderheiten in der institutionellen Struktur wie im bürgerlich-liberalen Selbstverständnis der lokalen Akteur_innen legen es nahe, dass auch in der architektonischen Darstellung ein entsprechender Ausdruck zu finden ist.

Den Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit bildete daher eine Deutung der Universitätsarchitektur, in der die Bauten der Gründungsphase als „Ausdruck der selbstbewussten Haltung des Frankfurter Bürgertums gegenüber Preußen“ verstanden werden (Hansen 2001: 44; ähnlich Liuzzo 2014).¹ Der Bürgerstolz machte sich dem zufolge nicht etwa in der Entwicklung einer eigenen Architektursprache geltend, sondern gerade in der Kopie preußischer Formen: Die Macht des Bürgertums sollte durch aristokratischen Schlossbau demonstriert werden. Vor diesem Hintergrund bestand mein lange Zeit favorisiertes Vorhaben darin, die *Ungleichzeitigkeit von Architektur und Gesellschaft* in einem Vergleich zwischen Gründungszeit und dem Wiederaufbau der Universität zu Beginn der 1950er Jahre zu untersuchen: Im Kaiserreich errichtete ein emanzipiertes und der preußischen Regierung gegenüber opponierendes Bürgertum einen Schlossbautyp, der mit der preußischen Gründerzeitarchitektur vollkommen harmonierte; in der Bundesrepublik konsolidierte sich dagegen die Ordinarienuniversität mitsamt der alten Hierarchien, schmückte sich aber mit demokratischer Architektur. Ein Sinnbild dieser Asynchronität bildet das Hauptportal des Hauptgebäudes in den Fassungen von 1914 und 1953: Hier ein modernes Portal für eine autoritäre Universität, dort ein barockes Portal für ein demokratisches Bürgertum (siehe Abbildungen 41 und 42). Der Versuch, die Geschichte der Universitätsgründung unter

1 Die Studie von Astrid Hansen bezüglich der Universitätsbauten Ferdinand Kramers (2001) hat die vorliegende Arbeit wesentlich mit angeregt und mir in vielerlei Hinsicht einen Zugang zum Thema eröffnet.

dieser Perspektive zu schreiben, ergab allerdings Unstimmigkeiten, denn zum einen stellte sich heraus, dass das Frankfurter Bürgertum zu Beginn des 20. Jahrhunderts weniger eine Opposition zum preußischen Obrigkeitsstaat bildete, als vielmehr dessen nationalliberalen Flügel.² Zugleich ergab ein Blick auf die weit ins 19. Jahrhundert zurückreichende Tradition Frankfurts, die in Selbstdarstellungen der Stadt- und Universitätsgeschichte häufig bemüht wird, dass diese eher im Erbe frühneuzeitlicher Stadtbürgergemeinschaften zu verstehen ist als im Sinne modernen Staatsbürgertums.

Die Frage nach der Bedeutung der Architektursprache und nach dem Zusammenhang von Architektur und Gesellschaft hatte damit Widersprüche offengelegt, die weder den Bauten selbst noch der Geschichtsschreibung unmittelbar zu entnehmen sind. Anliegen der vorliegenden Studie ist es daher, die Architektur auf ihre Geschichte hin zu befragen und ihre Bedeutungen aus dem Kontext dieser Geschichte zu entwickeln. Grundlegende These ist dabei, dass die Kämpfe um gesellschaftliche Hegemonie vermittelt auch in der Architektur ausgetragen werden, dass sich also die Widersprüche bürgerlicher Vergesellschaftung in spezifischer Form in der Architektur abgebildet finden. Gegenstand der Untersuchung sind die Universitätsbauten Frankfurt, der Untersuchungszeitraum umfasst die Jahre von der Universitätsgründung zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Wiederaufbau in den 1950er Jahren.

Im Folgenden werden zunächst allgemeine Betrachtungen zum Zusammenhang von Architektur und Gesellschaft angestellt und im Anschluss daran die Untersuchungskriterien entwickelt, die dieser Studie als Leitfaden dienen.

1.1 Architektur und Gesellschaft

Mit den politischen und ökonomischen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts stürzte das Bürgertum die starre Feudalordnung und stellte die geburtsständischen Privilegien von Adel und Klerus in Frage: Alle Menschen sollten von Geburt an gleich sein. *Gleichheit* entwickelte sich zu einem bürgerlichen Leitbegriff, der formal auf der Ebene des Rechts umgesetzt wurde und der sich als Idee in allen gesellschaftlichen Sphären geltend machte. So formulierte Wilhelm Lübke in seinem Standardwerk zur Geschichte der Architektur aus dem 19. Jahrhundert:

„Die beste Zeit der Renaissance baute fast ausschliesslich Kirchen und Paläste; das 17. Jahrhundert Paläste und Kirchen; das 18. fast nur noch Paläste der Grossen und etwa Theater, weil diese zum Vergnügen der vornehmen Klasse unerlässlich waren. So hatte die Baukunst zuletzt nur für den üppigen Luxus fürstlicher Kreise zu sorgen, während alle übrigen Bedürfnisse des Lebens architektonisch darboten, und die Existenz des Bür-

2 Vorläufige Ergebnisse dieser Betrachtung, die in die folgenden Ausführungen eingegangen sind, wurden in „Mythos Bürgersinn“ bereits veröffentlicht (Schardt 2014).

gerthums sich in missgeschaffenen, kunst- und charakterlosen Wohngebäuden mit ihrer kümmerlichen Armseligkeit erschreckend spiegelte. Unsere Zeit hat darin den erfreulichsten Umschwung erlebt. Es bauen nicht mehr die privilegierten Kreise; das ganze Volk ist wieder Bauherr geworden. Es verlangt seine Kirchen, Schulen, Museen, Concertsäle, seine Spitäler, Rathhäuser, Eisenbahnhallen, Börsengebäude, und selbst wo die Fürsten bauen, sind es nur ausnahmsweise Luxuspaläste, die sie errichten.“ (Lübke 1865: 759)

Das ganze Volk als Bauherr, Überwindung der kümmerlichen Armseligkeit, Konzertsäle für alle: Vor dem Hintergrund der Verelendung des Proletariats in den Städten und der sich immer bedrohlicher aufdrängenden „Wohnungsfrage“ (Engels 1887) klingen diese Worte fast zynisch. Tatsächlich setzte Lübke mit seinen Ausführungen das Partikularinteresse des Bürgertums mit dem Interesse aller Menschen gleich (Brix/Steinhauser 1978: 199), womit ein erster Hinweis auf Ungereimtheiten im Gleichheitsversprechen gegeben ist. Eine weitere Merkwürdigkeit findet sich in der Form der bürgerlichen Architektur.

„Es war das Bürgertum, das im Verlauf des 19. Jahrhunderts den Adel in Revolten und Revolutionen bekämpfte und ihn ökonomisch, kulturell und zuletzt auch politisch verdrängte und ablöste. Aber mit dem ‘Sieg’ über den Adel, über seine Privilegien, seine Verhaltensweisen und Ausdrucksformen wurde der Adel auch beerbt; seine Privilegien, Gebärden und Formen wurden von den Siegern angeeignet, ‘restauriert’ und schließlich als eigener Besitzstand verteidigt.“ (Richter/Zänker 1988: 10)

Für den Adel, dessen gesellschaftliche Ordnung sich durch differenzierte soziale Hierarchien auszeichnete, bildete das Schloss ein adäquates Mittel, um in höfischen Zeremoniellen ständische Ungleichheiten zu demonstrieren. In diesem Sinne war die Schlossarchitektur geradezu funktional, weil sie eine angemessene Repräsentation gesellschaftlicher Hierarchien ermöglichte. Für das Bürgertum, das mit dem Anspruch auftrat, Standesprivilegien abzuschaffen und politische Gleichheit zu garantieren, verlor die Schlossbauweise dagegen jede Funktionalität. Entsprechend hatten die barocken Schlösser in den Augen des Dritten Standes noch 1789, kurz vor Ausbruch der französischen Revolution, den Pomp und die Ausschweifungen des Adels versinnbildlicht:

„Die Verschwendung flößt nicht mehr respektvolles Staunen ein; nur noch die Arbeit, die diese Paläste hat erstehen lassen, zählt.“ (Starobinski 1973: 20)

Ungeachtet dessen wurden die aristokratischen Schlösser nicht nur bruchlos übernommen und teilweise bis heute für Staats- und Regierungsaufgaben genutzt, sondern auch Neubauten wurden in Schlossbauweise ausgeführt (Richter/Zänker 1988: 87ff.; Hatje 1997: 36).³ So bemerkt Barbara Kündiger zur Architektur des Reichstags im Berlin des 19. Jahrhunderts:

3 Darüber hinaus griff das Bürgertum auch auf andere Herrschaftsarchitekturen aus der Geschichte zurück, so unter anderem auf den Bautyp der *Villa* für Wohnzwecke (Bentmann/

„Mit der Präsentation des bürgerlichen Parlaments im Habitus höfischer und sakraler Ausdrucksformen geschieht etwas, das bei der Umsetzung originärer oder adaptierter Bauaufgaben des Bürgertums das gesamte Jahrhundert durchzieht: Die Suche nach Ausdrucksformen durch Beerbung und Aneignung, das heißt auch Verwandlung zu eigenen Zwecken und Umcodierung.“ (Kündiger 2001: 59)

Vor diesem Hintergrund besteht die zentrale These der vorliegenden Arbeit darin, dass in der Architektur die bürgerliche Ambivalenz zum Ausdruck kommt, als Citoyen politische Gleichheit zu fordern, aber als Bourgeois soziale Ungleichheit zu produzieren. In dem Gleichheitspostulat, mit dem das bürgerliche Partikularinteresse als das allgemeine Interesse ausgegeben wird (siehe die Aussage von Lübke) oder in politischen Verlautbarungen ist diese Ambivalenz allenfalls latent oder unbewusst zu finden, in der Schlossbauweise und anderen Architekturen wird sie dagegen manifest.⁴ Diese These knüpft an die Analyse der kapitalistischen Produktionsweise von Karl Marx an, der in „Das Kapital“ entwickelte, wie das Prinzip der Gleichheit durch den Äquivalententausch – und die damit vorausgesetzte formale Gleichheit im Recht – einerseits permanent praktisch verwirklicht wird, andererseits Ungleichheit produziert (Marx 1890). Entscheidend für die Betrachtung ist dabei ein Begriff von Gesellschaft, der die Geschichte nicht als lineare Entwicklung und das Bürgertum nicht als homogene Klasse versteht: Letzteres ist in sich fraktioniert und gespalten und trotz der Kontinuität kapitalistischer Produktion und Verwertung kommt es zu einem periodischen Wechsel hegemonialer Konstellationen, in die auch subalterne Klassen einbezogen sind. Wie sich das Bürgertum in der Architektur darstellt und wie das Postulat der Gleichheit darin begriffen ist, bedarf daher jeweils der konkreten Untersuchung.

1.1.1 Architektur als Spiegel der Gesellschaft?

Der Zusammenhang von Architektur und gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen scheint naheliegend, weil erstere nicht nur den unmittelbaren Rahmen stellt, in dem sich gesellschaftliche Praxis vollzieht, sondern weil sie den jeweils Herrschenden über Jahrtausende hinweg dazu gedient hat, ihren Geltungsanspruch zu demonstrieren. Schon Gottfried Semper ging im 19. Jahrhundert von der Baukunst als der „symbolische[n] Verbildlichung der herrschenden socialen, staatlichen und religiösen Systeme“ aus (1869: 6). Da der allgemeine Zweck von Architektur auf die Strukturie-

Müller 1970: 125ff.; Herv. i. Orig.) oder durch die Übernahme des Klosterkonzepts für Fabrikanlagen (Steinert/Treiber 1980).

4 In diesem Sinne nehmen Wolfgang Richter und Jürgen Zänker mit ihrer Beschreibung des *Bürgertraums vom Adelschloss* (1988) eine Deutung vor, die auf psychoanalytische Methoden zurückgreift.

rung praktischer Lebensprozesse zielt (Held 1994: 601), ist das ihr zugrundeliegende „Konzept des Raumes“ (Schäfers 2003: 30) unmittelbar an die jeweils hegemoniale gesellschaftliche Praxis gebunden: „Architektur ist Ordnung im Raum“ (v. Beyme 1998: 248), oder, wie Ludwig Mies van der Rohe formulierte:

„Baukunst ist immer raumgefaßter Zeitwille, nichts anderes.“ (1924: 40)

Eine weitere Abhängigkeit ergibt sich aus der Bindung der Produktion an verfügbare Materialien und Technologien sowie an spezifische Produktionsverhältnisse und Verwertungsbedingungen, wodurch die künstlerische Freiheit eingeschränkt wird. In der Forschungsliteratur besteht weitgehender Konsens darüber, dass Architektur – im Unterschied zu anderen Künsten – kaum über einen „Spiegel der Gesellschaft“ (Jens 1977: 10) hinauskommt.

„Aus historischem Abstand wird deutlich, wie eng die Zusammenhänge zwischen den vorherrschenden Gesellschaftsformationen, Herrschaftsstrukturen und Weltdeutungen und den Ausdrucksformen in Architektur, Städtebau und Kunst sind. Das gilt für alle Epochen seit der Antike, wie Romanik und Gotik, Renaissance und Barock, Klassizismus und Historismus.“ (Schäfers 2003: 60)

Auch Winfried Nerdinger stellt fest:

„Die Kunst- und Architekturgeschichte bleibt somit bei der Interpretation des politischen oder kulturellen Gehalts von Architektur auf das vage Instrumentarium von Analogie und Vergleich, auf Metapher und Symbol sowie auf Begriffe wie Ausdruck, Spiegel oder Zeichen angewiesen.“ (1992: 17)

Üblicherweise dient Architektur den Bauherr_innen als Mittel einer anschaulichen, dauerhaften Repräsentation, während die Architekt_innen nur interpretieren können, was jene zur Sprache bringen wollen (Braunfels 1976: 17; vgl. Bandmann 1951b: 9). Die Autorenschaft architektonischer Werke bleibt damit uneindeutig.

„‘Politische Architektur’ stellt den baulichen Ausdruck jener Kräftekonstellation in einer Gesellschaft dar, welche die politische Herrschaftsordnung zentral bestimmen: Auf der Basis der vorhandenen Machtteilung in einer politisch organisierten Gesellschaft, erfüllt ‘politische Architektur’ objektive Interessen und Bedürfnisse struktureller Eliten.“ (Gottschall 1987: 46)

Architektur eignet sich daher als Gradmesser für das politische Selbstverständnis der Bauherr_innen. Wo diese in Opposition zu den jeweils Regierenden stehen, kann auch Widerständiges zum Ausdruck kommen, denn gerade weil Architektur eben auch Kunst ist und „so gut wie Poesie, das Bestehende nicht allein spiegelt, sondern ihm [...] zugleich den Spiegel vorhält“ (Jens 1977: 10), lassen sich damit Positionen ausdrücken, deren unmittelbare politische Durchsetzung schwierig oder nicht erwünscht sind. Das Spiel mit Metaphern und Analogien bleibt allerdings weitgehend auf die ästhetische Dimension beschränkt (Burckhardt/Förderer 1980: 155), während die Architektur durch mehr als nur diese Fassade spricht: Die Realisierung eines Gebäudes

ist durch politische und baurechtliche Maßgaben von vornherein in die hegemoniale Ordnung eingebunden. Entsprechend wird in den Debatten um „politische“ oder „demokratische“ Architektur darauf verwiesen,

„daß das eigentlich Politische der Architektur in modernen, bürokratisch gelenkten Massengesellschaften in Baugesetzen, Flächennutzungsplänen, Baulinien oder Geschosßflächenzahlen versteckt liegt“ (Nerding 1992: 30).

So wird mit Bestimmungen über Baudichte und Geschosßflächenzahl für ein Wohngebiet beispielsweise darüber entschieden, ob ein Villenviertel oder eine Hochhaussiedlung entsteht. Ob die Villen dann mit Flach- oder Satteldächern gedeckt werden oder die Hochhäuser durch breite Fensterbänder Transparenz vermitteln, ist angesichts der sozialen Symbolkraft entsprechender Quartiere von untergeordneter Bedeutung. Eine Zusammenfassung solcher politischer Entscheidungen, die der Architektur vorausgehen, findet sich bei Peter Conradi: Steuergesetze, mit denen die „Rahmenbedingungen für private Investitionsentscheidungen getroffen werden“; die Höhe der Ausgaben für den sozialen Mietwohnungsbau sowie für öffentliche Gebäude, „also Schulen, Hallenbäder, Kulturbauten, Krankenhäuser, Kasernen, Finanzämter“; die schon genannten Bestimmungen durch Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung, aufgrund derer „Art und Maß der baulichen Nutzung“ festgelegt werden; Versuche der Steuerung durch Regionalplanungen; eine Steuergesetzgebung, mittels derer „die Bodenbewertung und -besteuerung festgelegt“ wird; der Einfluss der Wirtschaftspolitik auf die Baukonjunktur;⁵ Ausbildung und Zulassung von Architekt_innen; schließlich die Entscheidungskompetenz der Gerichte in Streitfällen (1989: 503f.).

„Es gibt wenige Wirtschaftsbereiche, die so stark vom Staat abhängig sind wie das Bauen.“ (ebd.: 504)

Auch Günter Behnisch, der Ende der 1980er Jahre mit dem Bau des Bonner Bundestags engagiert für eine demokratische Architektur eintrat, konstatiert:

„Programme existieren vor der Architektur. Wir Architekten verhelfen nur demjenigen zur materiellen, sichtbaren, sinnlich erfahrbaren Welt, was bereits im Bereich der Ideen vorhanden ist.“ (Behnisch 1992: 67)

Und damit ist die Bedeutung der privatwirtschaftlichen Aneignung und Verwertung des Bauens, also der kapitalistischen Produktionsverhältnisse, die das „eigentlich Politische“ einer Gesellschaftsformation ausmachen, noch gar nicht benannt.

Trotz der Abhängigkeit der Architektur von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen gibt es eine Reihe von Gründen, weshalb auch Ungleichzeitigkeiten zum Tragen kommen. Ganz allgemein lässt sich die Architektur der Städte als *materielle*

5 Zu ergänzen wäre an diesem Punkt noch die Belebung der Baukonjunktur als Wirtschaftspolitik, die für das Wie und Was des Bauens ebenfalls eine Rolle spielt.

Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse verstehen,⁶ als Ergebnis historischer Kompromisse, in die unterschiedliche gesellschaftliche Akteur_innen eingeschrieben sind. Architektur wird üblicherweise in einen schon angeeigneten Raum konstruiert, der „Vergegenständlichungen vergangener Praxis, Ideen und Ziele“ enthält (Konter 1991: 6).

„Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen. Die Tradition aller toten Geschlechter lastet wie ein Alp auf dem Gehirne der Lebenden.“ (Marx 1869: 115)

Diese Traditionen können sich „als fortdauernde Widerstände gegen die neuen Aneignungsformen“ erweisen oder mit neuen Inhalten gefüllt werden, wobei die „ursprünglichen Inhalte [...] die neuen inhaltlichen Aussagen in bestimmter Richtung“ festlegen (Konter 1991: 6). Gleiches gilt für regionale Unterschiede: Die Übernahme einer Bauweise an einen anderen Ort erfordert Modifikationen oder Umdeutungen, bei der der ursprüngliche Sinn bis zur Unkenntlichkeit verzerrt werden kann und dennoch präsent bleibt. Wo mit Architektur neue Ideen antizipiert werden sollen, bleiben diese nicht nur durch das Denken in gegenwärtigen oder vergangenen Formen gefangen, sondern auch an den Zweck gebunden, das Leben der Gegenwart strukturieren und gestalten zu müssen. Der Versuch der Anwendung neuer Technologien in Form, Konstruktion und Nutzung lässt sich nur bedingt umsetzen und führt häufig zu Ergebnissen, die sich schnell als überholt erweisen. Insbesondere durch die permanenten technologischen Revolutionierungen der kapitalistischen Produktionsweise erhalten die Bauten den Charakter von stets prekären Dauerprovisorien. Wenn ich im Folgenden zu zeigen versuche, wie der Architektur die „zeichenhafte, semantische Bedeutung jenseits [ihrer] Funktionalität“ (Hatje 1997: 12) zu entnehmen ist, sind solche Nichtlinearitäten mitzudenken.

1.1.2 Architekturbedeutungen

Grundsätzlich steht die Architektur vor dem Problem, dass sich zwar Herrschaft mit monumentalen Gesten und Bauten für die Ewigkeit recht einfach inszenieren lässt:

-
- 6 Nicos Poulantzas hat diesen Ausdruck in seiner „Staatstheorie“ (1978: 154ff.) entwickelt, um die Gesellschaftlichkeit der Institutionen des bürgerlichen Staats begrifflich fassen zu können. Dem Begriff des „Materiellen“ kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu, weil er sich auf ein institutionelles Gefüge bezieht, das zwar nur durch das Handeln realer Personen gefüllt und verändert wird, das aber als geronnene soziale Praxis auch über eine eigene Materialität und Dichte verfügt, die sich in Gesetzen, Regeln, Normen usw. ausdrückt. Poulantzas wendet sich damit sowohl gegen Positionen, die den Staat als eine neutrale, passive Instanz betrachten, als auch gegen solche, die ihm als Subjekt absolute Autonomie zusprechen (ebd.: 159f.).

Sie übersteigt das menschliche Maß und signalisiert schon durch die Verschwendung von Arbeit und Material, dass sie mächtigen Interessen dient, was durch den Kontrast mit der Alltagsarchitektur noch unterstrichen wird.

„Embleme des Herrschens, auch in Form von Bauten, haben es leichter, staunenswert für die zu sein, über die sie sich erheben und die für sie keine Verantwortung tragen.“ (Arndt 1961: 19)

Demokratie dagegen – als die Herrschaft aller bzw. als Abwesenheit einer personifizierten Hierarchie – bleibt notwendig abstrakt und verschließt sich einer räumlichen Darstellung. So stellt Peter H. Wilkens fest, dass es sich bei der Suche nach einer demokratischen Architektur um einen „Wurmfortsatz der absolutistischen Frage: Wie stelle ich mich dar?“ handle (1979: 512):

„Demokratie hat dieses Bedürfnis nach Selbstdarstellung nicht, kann es auch gar nicht haben, weil Demokratie keine Institution wie ein Fürstenhof, geschweige denn eine institutionalisierte Person, sondern ein Prozeß ist.“ (ebd.: 512)

Das Problem der Darstellung einer abstrakten Idee gilt umso mehr, als Bauwerke im Allgemeinen nicht für sich selbst sprechen bzw. sich nicht unmittelbar gesellschaftlichen Verhältnissen zuordnen lassen. Wenn hier also die bürgerliche Architektur auf das darin enthaltene Selbstverständnis von Gleichheit befragt wird, dann liegt es zunächst einmal nahe, nach dem Gegenteil zu fragen: Inwiefern sind gesellschaftliche Hierarchien oder ein elitäres Selbstverständnis darin angelegt?

In der Forschungsliteratur besteht ein breiter Konsens darüber, dass Architektur als Mittel zur Darstellung von Herrschaft und Macht eingesetzt wird. Verschiedene Aspekte, die für die Analyse von Herrschaftsarchitektur relevant sind, lassen sich anhand eines kurzen Texts aus dem 19. Jahrhundert erläutern. Jacob Burckhardt fasste darin die Motive der regen Bautätigkeit zusammen, die Papst Nikolaus V. im 15. Jahrhundert in Rom entfaltetete:

„Die Motive nach den Biographen: Ehre und Glanz des apostolischen Stuhles, Förderung der Devotion der Christenheit und Sorge für den eigenen Ruhm durch unvergängliche Bauten.

Laut der eigenen Rede des Papstes an die um sein Sterbebett versammelten Kardinäle: das monumentale Bedürfnis der Kirche, nicht in betreff der Gelehrten, welche Entwicklung und Notwendigkeit der Kirche auch ohne Bauten verständen, wohl aber gegenüber den *turbae populorum*, welche nur durch Größe dessen, was sie sähen, in ihrem schwachen und bedrohten Glauben bestärkt werden könnten. Dazu dienten besonders ewige Denkmäler, die von Gott selbst erbaut schienen. Die Festungen im ganzen Staat habe er errichtet gegen Feinde von außen und gefährliche Neuerer im Innern.“ (Burckhardt 1878: 11; Herv. i. Orig.)

Auf einer ganz allgemeinen Ebene wird in diesem kurzen Abschnitt deutlich, dass der Architektur neben ihrem konkreten Gebrauchszweck eine symbolische Bedeu-

tung zugeschrieben wird. In diesem Sinne dienen die Bauwerke einer dauerhaften *Verbildlichung von Herrschaft*, also der „Vergegenwärtigung, [...] Veranschaulichung von Macht und Größe, Majestät und Souveränität“ (Hatje 1997: 27). Als Zweck dieser Demonstration von Macht wird neben einer überhöhenden *Selbstdarstellung* sowie der *Einschüchterung* und der *Erziehung* des gemeinen Volks auch der Versuch zu dessen *Zustimmung* und *Begeisterung* für die Monumente bzw. für die Herrschaft deutlich: es soll in seinem Glauben „bestärkt“ werden. Insgesamt soll die Architektur der *Legitimation und Stabilisierung* von Herrschaft dienen, womit zentrale Momente der Funktion von Herrschaftsarchitektur beschrieben sind (v. Beyme 1998; Dangschat 2009; Gottschall 1987; Kündiger 2001: 21ff.; Nerding 1992; Warnke 1984b).

„Monumentalbauten werben für Herrschaftsformen. [...] Zugleich geben sie in ihrem Erscheinungsbild eine Definition der politischen Ideologien und erheben sie kraft ihres Ranges als Kunstwerk in die Zone der Idealität. [...] Schlösser und Burgen, die Stadtmauern und ihre Tore deuten und rechtfertigen bestehende oder auch nur angestrebte Ordnungen. Sie definieren Idealvorstellungen in einer unvergänglichen Sprache und geben diesen selbst damit eine höhere Wirklichkeit“ (Braunfels 1976: 10).

Neben der intendierten Symbolik benennt Burckhardt auch konkrete *Zwecke*, die mit der Architektur verfolgt werden: Die physische *Befestigung und Sicherung* der Herrschaft durch die „Festungen“. Während solche Bestimmungen im 19. Jahrhundert noch als rein funktionale Notwendigkeiten zur Entfaltung der „zweckfreie[n] Schönheit der Kunst“ an anderer Stelle betrachtet wurden (Moos 1974: 15), sprach die Kunstgeschichte ab dem 20. Jahrhundert auch solchen Zweckbauten symbolische Bedeutung zu:

„Sie dienten der Kunst nicht nur als äußerer Rahmen: sie nahmen selber teil an der Darstellung gesellschaftlicher Kräfte und am Prozeß ideologischer Mystifizierungen, welcher den Inhalt von Kunst ausmacht.“ (ebd.; vgl. Untermann 2012: 26ff.)

Allgemeiner formuliert Heinrich Klotz:

„Gebäude sind, ob Architekten es wollen oder nicht, Träger von Bedeutungen, auch dann, wenn sie bedeutungslos bleiben sollen. So oder so nehmen sie einen visuellen Charakter an, den ihnen die Wahrnehmenden verleihen.“ (1984: 14)

Als ein weiterer ausschlaggebender Aspekt der Architektur ist mit dem kurzen Fragment von Burckhardt deren *Adressierung* angesprochen: Eine *Sender_in* (z.B. der Papst, eine weltliche Herrscher_in oder eine Institution) richtet sich mit einem Gebäude an eine oder mehrere *Empfänger_innen* (z.B. die Untertan_innen als eine homogene Masse, eine soziale Klasse oder eine andere Souverän_in), der gegenüber sie politische und ökonomische Potenz demonstrieren will (v. Beyme 1998: 242f.; Gottschall 1987: 89; Hatje 1997: 34; Wagener 2012: 13; Warnke 1976: 13ff.). Auf das Problem der Adressierung verweist auch die Trennung zwischen den Aussagen des Papstes und der Ansicht der Biograph_innen in Burckhardts Bericht, also die Gegen-

überstellung von *Intention* bzw. *Selbstverständnis* auf der einen Seite und *Rezeption* auf der anderen. Insgesamt kann die architektonische Zeichensprache als ein Vorgang begriffen werden, bei dem *Symbolproduzent_innen* und *Symbolkonsument_innen* über die architektonische Form als dem *Zeichen* oder *Symbol* miteinander kommunizieren. Im Zentrum steht die Frage nach *Codierung und Decodierung*, die verschiedene Autor_innen mit Hilfe einer Semiotik der Architektur zu erfassen versuchen (Eco 1972: 295ff.; Gottschall 1987: 85ff.; Hatje 1997: 15ff.; Mehlhorn 1979: 30; Panofsky 1939; Schäfers 2003: 44ff.; Schirmer 1995: 336). Dabei stellt sich zum einen das Problem, dass die Übergänge zwischen funktionalen und symbolischen Bedeutungen⁷ fließend sind,⁸ womit diese Trennung uneindeutig bleibt; zum andern, dass Bedeutungen auf *kulturellen Übereinkünften* beruhen, die sich historisch wandeln.

Letzteres lässt sich noch einmal an Burckhardts Textauszug verdeutlichen: Die Architektur des 15. Jahrhunderts hat sich bestimmter architektonischer Formen bedient, die schon in der Antike gebräuchlich waren, aber nun mit anderen Bedeutungen belegt wurden. Zur Entschlüsselung ist daher einerseits die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Formen und ihres Bedeutungswandels notwendig, andererseits die historisch-spezifischen Bedingungen, die unter Umständen die Verwendung genau dieser Formen im Rom des 15. Jahrhunderts erklären können. Von heute aus betrachtet stellt Burckhardts Text, der ja seinerseits eine Deutung versucht, selbst ein historisches Dokument dar, dem möglicherweise mehr über das Kunstverständnis des 19. Jahrhunderts zu entnehmen ist als über den behandelten Gegenstand. Damit wird die entscheidende Rolle deutlich, die der *historische Kontext* bei der Beurteilung von Bedeutungen spielt, denn ohne diesen ist kaum etwas zu verstehen. Gleichzeitig zeigen sich darin die Grenzen der Deutung, die – bewusst oder unbewusst – ihre Motivation aus den Konflikten bzw. dem hegemonialen Diskurs der Gegenwart bezieht und deshalb in ihrer Aussagekraft beschränkt bleibt.

Damit sind wesentliche Aspekte benannt, die zum Lesen der Architektursprache maßgeblich sind. Im Folgenden werden drei Kriterien vorgestellt, entlang derer die Universitätsbauten Frankfurts im Anschluss untersucht werden sollen.

7 Bei Eco werden diese als Denotationen und Konnotationen bezeichnet (1972: 101ff.), Panofsky unterscheidet zwischen Ikonographie und Ikonologie (1939: 36ff.), Gottschall zwischen Dingfunktion und Symbolfunktion (1987: 26)

8 Angedeutet wurde dies bereits mit der Frage, ob einer Festung nur Sicherheitsfunktionen zugeschrieben werden oder eine darüber hinausweisende Symbolik.

1.2 Untersuchungskriterien

1.2.1 Erste Bestimmung: Präsenz von Herrschaftsarchitektur

Die erste Bestimmung der „gebauten Gleichheit“ erfolgt negativ, aus der Präsenz oder Nichtpräsenz von herrschaftlichen oder hierarchischen Formen. Zu „Herrschaftsarchitekturen“ gibt es reichlich Untersuchungen, die von der Antike bis in die Neuzeit reichen,⁹ wobei entweder spezifische historische Epochen auf den Zusammenhang von Architektur und politischer Herrschaft hin untersucht werden oder entlang einzelner Bauwerke, Bautypen (Burgen, Schlösser, Paläste usw.) oder Bauelemente (Säulen, Kuppeln, Türme usw.) die Veränderung der architektonischen Symbolik im Lauf der Zeit verfolgt wird. Aus der Vielzahl der Untersuchungen wird deutlich, dass sich keine objektiven, allgemeingültigen Kriterien zur Bestimmung von Herrschaftsarchitektur angeben lassen. So verweist Winfried Nerdinger darauf, dass „Größe“ zwar häufig als untrügliches Zeichen herrschaftlicher Architektur gedeutet werde und in der Geschichte immer wieder zu wettkampffartigen Situationen geführt habe,¹⁰ dass damit aber eine Identifikation von Monumentalität und Herrschaftsarchitektur keineswegs ausgemacht sei.

„Letztlich geht es [...] um die Frage, ob eine architektonische Form überhaupt eine konkrete, allgemein verständliche Bedeutung ausdrücken kann, ob es sich bei einer solchen ‘Bedeutung’ um eine jeweils kulturspezifische Übereinkunft handelt oder ob der seit der Antike geläufige Allgemeinplatz ‘saxa loquuntur’ [„die Steine sprechen“, J.S.] nur bedeutet, daß sich an Architektur gut Geschichte aufzeigen läßt.“ (1992: 14)

Entsprechend fragt auch Heinrich Klotz:

„Sind die Bedeutungen, die wir den Formen zuschreiben, tatsächlich auf einen bestimmten Ausdrucksgehalt und auf einen bestimmten Wert festgelegt? Ist die Achse stets ein architektonisches Zwangsmittel im Namen der Herrschaft; ist die Symmetrie stets ein Ordnungsmittel der Hierarchiefeststellung; muß die Verwendung einer Säule

9 *Antike*: Fritz 1995; Japp 2000; Knell 2010; verschiedene Beiträge in Schwandner/Rheidt 2002. *Mittelalter/frühe Neuzeit*: Bandmann 1951b; Bentmann/Müller 1970; Braunfels 1976; Bering/Mönig 1988; Konter 1991; Lange 2001; v. Moos 1974; Schumann 1997; Smith 1956; Stekl 1975; Warnke 1976; verschiedene Beiträge in Cohen/Szabo 2008; Hahn/Lorenz 1998; Wagener 2012. *Neuzeit/Gegenwart*: Frampton 1983: 181ff.; Nerdinger 2004; 2012; Petsch 1977; Schäche 1991; Wolf 1999; Beiträge in Schneider/Wang 1998. *Epochenübergreifende Beiträge* finden sich in Hipp/Seidl 1996; Maran/Juwig/Schwengel/Thaler 2006; Millon/Nochlin 1978; Warnke 1984a. Zu geschlechtsspezifischen Bedeutungen der Architektur, vgl. Kuhlmann et al. 2003.

10 Als prominente Beispiele nennt Nerdinger unter anderem das Versailler Schloss von Ludwig XIV., das im Absolutismus zum Maßstab für alle späteren Schlösser wurde, sowie die Kuppel des Petersdoms, die bis in die Gegenwart das Größenlimit für christliche Kirchenkuppeln bestimmt (1992: 14).

stets nostalgische Zuflucht bedeuten; ist der Gebrauch handwerklicher Methoden und konventioneller Materialien in der Architektur stets ein Rückfall gegenüber dem fortschrittlichsten Stand der Produktion? [...] Sind also die Formen in ihrem assoziativen Symbolgehalt für alle Zeiten festgelegt?“ (1984: 14)

Aus der Verneinung solcher Fragen kann umgekehrt aber kein *anything goes* folgen, denn dafür wirken die historischen Zeugnisse herrschaftlicher Architektur, selbst über zeit- und ortsgebundene, kulturspezifische Übereinkünfte hinweg, zu plausibel.

„Die oft gewaltigen Zeugnisse politischer Architektur haben ihre stabilisierende Wirkung offensichtlich nicht verfehlt.“ (Warnke 1984b: 16)

Bei nahezu allen Herrschaftsarchitekturen würde es zumindest merkwürdig anmuten, wenn damit partizipative, nicht-hierarchische politische Formen zum Ausdruck gebracht werden sollten.

Einen letzten Hinweis gibt Stanislaus von Moos, der in seiner Analyse der Architektur italienischer Renaissance zu dem allgemeinen Urteil kommt:

„Es gibt keine Architektur, die nicht irgendwie mit Macht, Rang und Autorität zusammenhänge, schon gar nicht in Italien. Jedes Bauwerk dient in irgendeiner Form den wirtschaftlichen und politischen Interessen seines Erbauers; wo keine solchen Interessen am Werk sind, da gibt es auch keine Architektur.“ (1974: 216)

Insofern mit Architektur also „große“ bzw. repräsentative Architektur bezeichnet ist, ist der Begriff „Herrschaftsarchitektur“ nicht unproblematisch. Denn bis heute hat sich noch jede auf Dauer angelegte politische Organisationsform auf institutionalisierte Macht gestützt, die sich den Einzelnen gegenüber mit Gewalt geltend macht, und in diesem Sinne bildet auch die bürgerliche Demokratie eine Form politischer Herrschaft. Andererseits gab es in der Geschichte relevante Bestrebungen, auch für Repräsentationsbauten demokratische, egalitäre Konzepte zu entwickeln. Unter anderem vor diesem Hintergrund soll in der vorliegenden Studie das bürgerliche Gleichheitsversprechen auf seine architektonische Wirklichkeit hin untersucht werden. Im Folgenden werden zunächst einige formale Momente zur Bestimmung von Herrschaftsarchitektur vorgestellt und anschließend aus ihren Unzulänglichkeiten weitere Kriterien entwickelt.

1.2.1.1 Größe

Die Größe von Gebäuden spielt für die Darstellung von Herrschaft durchgehend eine Rolle. Von den gotischen Kathedralen bis zu den Hauptstadtplanungen Albert Speers im Nationalsozialismus oder der Konkurrenz um das höchste Hochhaus – stets verweist „Monumentalität“ (Nerdinger 1998), „schiere Baumasse“ (v. Beyme 1998: 242) oder einfach nur „quantitative Größe“ (Warnke 1984b: 14) auf die „ökonomische Potenz des Bauherrn“ (Hatje 1997: 28) und demonstriert damit politische

Macht. Indem weltliche und religiöse Herrscher_innen sich selbst durch die Größe ihrer Bauten zu überhöhen versuchten (Willkens 1979: 512), erniedrigten sie ihre Untertan_innen.

„Die drohende Riesigkeit eines Bauwerks, das Leere eines gewaltigen Aufmarschgeländes, die Ermüdung durch die Eintönigkeit einer endlosen Straße, einer Achse, können den Menschen aus dem Gleichgewicht bringen und sollen es nach dem Wunsch der Machthaber, die einen im durchbohrenden Gefühl seines Nichts machbaren Menschen brauchen.“ (Arndt 1961: 15)

Bemerkenswert an den Untersuchungen zu Herrschaftsarchitektur ist, dass im Zusammenhang mit großen Dimensionen die ungeheure Menge menschlicher Arbeit, die in Bau und Material aufgehäuft ist, kaum thematisiert wird.¹¹ In der Tat dürfte dieser Umstand ein wichtiges Moment bilden, weshalb die Assoziation von Größe und Macht fast ausnahmslos funktioniert, denn so sehr sich die Symbolwirkung einer Architektur im Lauf der Geschichte auch wandeln mag, so konstant bleibt sie eine Verkörperung menschlicher Arbeit. Das Wissen um die Unfreiwilligkeit dieser Arbeit und um das dahinterstehende Kommando, dem zur Aneignung des Raums im Zweifelsfall militärische Mittel zur Verfügung stehen, macht große Architektur zu einem handgreiflichen Ausdruck von Herrschaft. Grundsätzlich gilt bis heute, was Bertolt Brecht voller Hoffnung zur Eröffnung der Moskauer Metro 1935 schrieb:

„Denn es sah der wunderbare Bau
Was keiner seiner Vorgänger in vielen Städten vieler Zeiten
Jemals gesehen hatte: als Bauherren die Bauleute!
Wo wäre dies je vorgekommen, daß die Frucht der Arbeit
Denen zufiel, die da gearbeitet hatten? Wo jemals
Wurden die nicht vertrieben aus dem Bau
Die ihn errichtet hatten?
Als wir sie fahren sahen in ihren Wagen
Den Werken ihrer Hände, wußten wir:
Dies ist das große Bild, das die Klassiker einstmals
Erschüttert voraussahen.“ (1935: 90)

1.2.1.2 Monumentalität

Die Größe eines Bauwerks entscheidet nicht allein über dessen herrschaftlichen Charakter. So gibt es Wohnhochhäuser, die in ihren Dimensionen viele Klassiker

11 Ich habe die verfügbaren Texte nicht systematisch daraufhin abgeklopft, aufgefallen ist mir die Thematisierung von Arbeit aber lediglich bei Wolfgang Braunfels (1976: 10f.). Selbst dort bleibt der Verweis aber letztlich eine Rechtfertigung dafür, die Städte und Bauwerke in der Folge als gelungene Architektur vorstellen zu können. Eine ausgiebige Würdigung des Verhältnisses von Arbeit und Kunst hat Peter Weiss mit seiner *Ästhetik des Widerstands* (1975ff.) geliefert.

der Architekturgeschichte überragen, ohne die geringste Assoziation an Herrschaft zu wecken. „Monumentalität“ ist daher der treffendere Ausdruck.

„‘Monumentum’ kommt von monere, mahnen, erinnern, es enthält also eine Beziehung zur Dimension der Zeit schon im Namen. Das Monumentum soll aus dem vergänglichen Strom der Zeit herausragen, es soll sich vereinzeln, in Gegensatz stellen zum profanen Alltag. Monumentalität hat ihrem ganzen Wesen nach stets den Zug ins Ewige, Absolute.“ (Meyer 1940: 235)

Die Verkörperung dieser Ewigkeit muss durch eine entsprechende Inszenierung in der Stadt oder Landschaft erst hergestellt werden.

„Ein monumentales Gebäude [...] wird den Nutzbauten gegenüber isoliert, indem man es auf eine Anhöhe stellt oder mit weiten Vorplätzen umgibt, oder indem man durch Gitter oder Mauern eine Respektsdistanz vor seinem Eingang schafft. Der Zugang wird künstlich erschwert durch Freitreppen, Vorhöfe und psychologische Hemmungen aller Art, die ausdrücklich überwunden werden müssen, wodurch dem Besucher bewußt gemacht wird, daß er aus dem Alltag in eine besondere, gehobene Sphäre tritt.“ (ders. 1969a: 17)

Dazu gehört erstens die Lage der Bauwerke, deren Exponierung von verschiedenen Autor_innen als bedeutend für die Wirkung eines Gebäudes hervorgehoben wird (v. Beyme 1998: 242; Gottschall 1987: 92f.; Hatje 1997: 28; Knell 2010: 28; Kündiger 2001: 23; Warnke 1984b: 14). Reinhard Bentmann und Michael Müller arbeiten in ihrer Studie zur „Villa als Herrschaftsarchitektur“ die „Bellezza“ als einen von vier Gesichtspunkten heraus, die den „Idealkatalog“ für eine Villa im 16. Jahrhundert bilden (1970: 96ff.).¹² Im Wortsinn steht dies für die Schönheit, die den ästhetischen Anspruch repräsentieren soll:

„Das Villenparadies erhebt sich nicht allein in einem humanistisch-literarischen Sinne als Ort der Musen und der Litterae über die ‘Niederungen’ der gemeinen Existenz, sondern auch in einem ganz konkreten und materiellen.“ (ebd.: 101)

Durch erhöhte Lage wird den Bauten eine herausragende Bedeutung zugewiesen und damit ihre herrschaftliche Stellung in doppelter Weise betont:

„Der Villen-Pradone überblickt eine weite Strecke Landes, das heißt aber, er beherrscht es, und umgekehrt ist die Villa selbst weithin sichtbar, sogar von der fernen Stadt aus. Sie ‘beherrscht’ nicht nur durch ihre ausgesuchte künstlerische Qualität, sondern gerade durch ihre äußere Position die Landschaft“ (ebd.: 102).

Unterstützt und „nobilitiert“ wird die hervorgehobene Lage der Villa durch ein Achsensystem:

„Die Achsen sollen nicht nur breiter sein und geradliniger als ‘gewöhnliche’ Landstraßen oder Feldwege, sondern auch auf aufgeschütteten Trassen verlaufen, um sich so über die ‘Campagna commune’, das flache Land zu erheben.“ (ebd.: 104)

12 Als weitere Punkte werden genannt: Wirtschaftlichkeit und Bequemlichkeit (Comodità), Gesundheit (Sanità) und Erhabenheit (Maestà) (ebd.).

Damit ist ein zweiter Punkt der Inszenierung angesprochen, die Axialität. Klaus von Beyme spricht allgemein von der „Entwicklung zur Dominante, die ihre Umgebung und den Menschen ‘verzweigt’“ (1998: 242), Dieter-Jürgen Mehlhorn bemerkt, „daß Sichtbeziehungen in der Form von Sichtkanälen oder die Formung eines Stadtspektes eine wesentliche Voraussetzung für die Wirkungsmöglichkeit semantischer Elemente überhaupt darstellen.“ (1979: 328; vgl. Gottschall 1987: 95f.). Peter Meyer fasst den Begriff der Axialität enger und unterscheidet dazu zwischen „Mittellinien“, „Blickrichtungen“ und „Achsen“ (1925a: 1177f., 1925b: 46f.):¹³

„Von wirklicher Axialität kann man nur da reden, wo innere Richtungskräfte eines Baukörpers nach außen ausstrahlen, so daß sich auch die Umgebung nach ihnen einstellen muß, wie sich die Eisenfeilspäne beim Versuch im magnetischen Kraftfeld einstellen. Man darf also noch lange nicht jeden mehr oder weniger regelmäßigen Platz vor einer Kirche oder sonst [einem] dominierenden Gebäude als ‘axial’ bezeichnen.“ (ders. 1925a: 1177)

Solche Axialität ordnet er dem absolutistischen Schlossbau zu:

„Jene Art Axialität [...] hat es einzig im Barock und seinen Ausläufern gegeben; sie war an ein ganz bestimmtes, zeitlich begrenztes Weltbild gebunden, zu tiefst verwandt der politischen Form des Absolutismus. Sie drückt im Architektonischen den Anspruch eines Zentrums auf unbedingte Herrschaft, auf eine Umgebung livrierter Lakaien aus, die in starrer Achtungstellung zu seinen Seiten zu verharren, oder nach ihm hinzuschauen haben. [...] Ein Gebäude, das Achsen in seine Umgebung ausstrahlt, befiehlt dieser Umgebung, ihm zu dienen.“ (ebd.: 1180)

Die strenge Auffassung der Axialität Meyers muss nicht unbedingt geteilt werden, um die Hierarchie zwischen dem Monument und seiner Umgebung in der barocken Schlossbauweise als Ausdruck der Verherrlichung absolutistischer Macht wahrzunehmen. Die Übernahme einer solchen Axialität bietet somit einen Anhaltspunkt, um ein nicht-egalitäres Verständnis in der Architektur festzustellen.

13 Meyer nimmt Bezug auf eine Diskussion um die Gestaltung des Ulmer Münsterplatzes in den 1920er Jahren (Nerdinger 1998: 94). Er wendet sich damit gegen Positionen, die „wahllos jede strichpunktierte Linie, die senkrecht zu einer Fassade durch irgendeine Mitte geht ‘Achse’ zu nennen pflegt“ (Meyer 1925a: 1177). Dagegen begreift er selbst Achsen als „Kraflinien, Ausstrahlungsrichtungen ästhetischer Energien“, die nur möglich sind, „wo Massen-Konzentrationen leeren Räumen gegenüberstehen, wo ästhetische Kräfte auf der einen Seite ausgesandt, auf der andern entgegengenommen werden“ (ebd.). Während Mittellinien und Blickrichtungen „mit dem inneren Organismus eines Bauwerks nichts zu schaffen“ haben, seien Achsen „stets von einer Mitte gegen Außen innerviert“ (ebd.). Der Achsenbegriff hänge daher „aufs engste mit der jeweiligen Auffassung des Baukörpers zusammen“ (ebd.: 1178). Entlang klassischer Beispiele belegt Meyer, dass es entsprechende Kompositionen weder in der Antike, noch im Mittelalter gegeben habe (ebd.: 1178ff.). Winfried Nerdinger merkt an, dass Meyers Argument in der damaligen Debatte kaum aufgegriffen wurde und dieser es später selbst relativiert habe (1998: 94).

Als letztes Moment, durch das die Größe eines Gebäudes inszeniert wird, kann die Symmetrie gelten. Clemens Boris Dreher schreibt dazu allgemein:

„Raumphänomenologisch sollen die einfache Geometrie und die Spiegelsymmetrie in Verbindung mit der räumlichen Monumentalität [...] in erster Linie die Stabilität und Stärke der gesellschaftspolitischen Machtverhältnisse symbolisieren.“ (2009: 201f.)

Hans-G. Sperlich (1986) beschreibt die barocke Symmetrie als ein Ergebnis, das sich aus den sakralen und profanen Zentralbauten des Mittelalters heraus entwickelt habe. In diesem Sinne diene sie üblicherweise dazu, ein Zentrum hervorzuheben, was unter anderem an der repräsentativen Funktion barocker Treppen sinnfällig werde. So entstehe teilweise der Eindruck, „daß königliche Würde schon durch ein Treppenhaus alleine (ein symmetrisches Treppenhaus, versteht sich) manifest“ werde (ebd.: 286). Zur Treppe der Würzburger Residenz von Baltasar Neumann, die der Habsburger Dynastie als Vorbild für Wien dienen sollte, stellt Sperlich fest:

„Ein wahrhaft imperialer Gedanke wird hier mit den Mitteln der Architektur formuliert. Das Prinzip Symmetrie überschlägt sich geradezu, um kaiserlicher Macht Ausdruck zu geben.“ (ebd.: 288)

Hans Detlef Rösiger verteidigt die Symmetrie dagegen als ein Moment der Kultur bzw. des zivilisatorischen Herauswachsendens aus der „Primitivität“ (1925: 302), das dem „Bedürfnis nach klarer Ordnung, sinnvoller Gliederung, einem Bewusstwerden des menschlichen Geistes überhaupt“ entspreche (ebd.).

„Jede Formung enthält einen gewissen Zwang, jede Kultur ist Formung.“ (ebd.)

Im Widerspruch dazu betont Anna Teut den sozialen Charakter dieser Ordnung, in der die „französische“ Symmetrie die Fürst_innen ganz Europas dazu stimulierte, der Macht und Verschwendung des Sonnenkönigs nachzueifern.

„Folgenreicher noch als ihre Herrschaft über barocke Garten- und Schloßanlagen war ihr Einbruch in die Städte, war die im Namen des gemeinen Wohls mit Hilfe neuer Bauvorschriften realisierte Pflasterung und Einrichtung von Bürgersteigen, die Begradigung der Straßen, die Entstehung neuer strenggeometrischer Stadtplätze und die einheitliche Fassadierung der angrenzenden Bauten. Kilometerlange Straßenachsen [...] ordneten und embellierten überalterte und überfüllte Innenstadtquartiere. Unansehnliche, unsichere People verschwand irgendwo in den über Mauern und Wälle ins Umland hinausquellenden Vorstädten. Ordnung und Symmetrie zahlten sich auch finanziell aus.“ (1986: 316)

Auch in Diktaturen wurde immer wieder auf symmetrische Figuren und Sichtachsen zurückgegriffen (ebd.: 325), so dass Symmetrie als ein Ordnungsprinzip für Herrschaftsarchitekturen gelten kann.

1.2.1.3 Historizität

Als letztes Kriterium für Herrschaftsarchitektur soll die Übernahme von historischen Formen bzw. Anspielungen darauf gelten, die zumeist an den Fassaden der Gebäude zum Ausdruck kommen.

„[Das Monumentum] charakterisiert die Idee, der es dient, als erhaben, als zeitlos-gültig, als gleichgeordnet den Werten der (stets mehr oder weniger heroisierten) Vorzeit – und eben deshalb nimmt es in seinen Formen auf die Formen dieser Vergangenheit Bezug.“ (Meyer 1940: 235)

Martin Warnke spricht in diesem Zusammenhang von einer Gestaltung, durch die ein Bauwerk „Erinnerungen an signifikante Vorbilder wachruft oder durch fremde Zitate Machtansprüche anmeldet“ (1984b: 14). Günter Bandmann spricht auf einer allgemeineren Ebene zunächst einmal von „Bedeutung“:

„Bleibt die Form losgelöst vom Zweck bestehen, lebt sie verselbständigt und monumentalisiert weiter und wird sie gar in einen anderen Kulturzusammenhang über eine größere Epoche hinweg rezipiert, dann kann angenommen werden, daß sie nun gleichnishaft etwas vertritt und eine Bedeutung angenommen hat.“ (1951a: 61)

Damit ist noch nichts über den Inhalt dieser Bedeutung gesagt. Für einen herrschaftlichen Charakter spricht die Bezugnahme: Historische Architekturen – und teilweise gelten nur monumentale Bauwerke überhaupt als Architektur – entstanden im Auftrag der jeweiligen Eliten, deren Macht bisher noch immer auf sozialer Ungleichheit basierte. Und gerade weil mit diesen Bauwerken politische Macht demonstriert oder verbildlicht werden sollte, ist dieser Inhalt der architektonischen Form nicht nur anhängig, sondern wesentlich: Architektur ist deren Repräsentantin, „Monumentalgebäude sind immer nur nebenbei und ausserdem auch noch für diesen oder jenen Zweck brauchbar“ (Meyer 1940: 237). Das Wiederaufgreifen solcher historischer Formen zu einem späteren Zeitpunkt impliziert somit eine Affinität zu nichtegalitären Verhältnissen. Vor diesem Hintergrund konstatierte Adolf Behne, „daß mit den alten Formen doch auch die alten Inhalte transportiert werden“ (Nerdinger 1998: 88):

„Wir müssen es uns zum Gesetz machen, daß wir keinerlei Form der Vergangenheit als Muster für unser Schaffen hinstellen, wenn wir nicht bereit sind, auch ihren *sachlichen Inhalt* zu bejahen.“ (Behne 1927: 73; Herv. i. Orig.)

Und weiter:

„Wir sagen nicht, daß die alten Bauten nicht schön seien. Aber wir wenden uns dagegen, ihre Schönheit abzuheben von ihrem Sinn, von ihrer sozialen Funktion, von der Lösung, die jedes Werk jedesmal für die Beziehung von Mensch zu Mensch anbietet.“ (ebd.: 75)

Auch Bentmann/Müller machen deutlich, dass die Übernahme antiker Formen in den Villen des 16. Jahrhunderts keineswegs nur einer Idealisierung der Form, „einer

als kanonisch gesetzten ästhetischen Norm“ geschuldet war, sondern dass es sich zugleich um Herrschaftssymbole handelte:

„In ihnen veranschaulichte sich konkret die Macht einer Klasse, die sich so herrschaftsmächtig fühlte, zumindest fühlen wollte, wie die Führungsschicht der Antike.“ (1970: 93)

Architektonische Zitate historischer Formen können somit das Anknüpfen an hierarchische Verhältnisse bedeuten und als Hinweis für nichtegalitäre Entwürfe dienen. Wenn es aber stimmt, dass der Inhalt eines Symbols sich bis zur Verkehrung in sein Gegenteil wandeln kann – etwa, indem einem Hinterhofklo eine mächtige Kuppel verpasst wird, die der allgemeinen Erheiterung dient –, dann ist diese Bestimmung von Herrschaftsarchitektur prekär.¹⁴ Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb diese Unbestimmtheit prinzipiell auch für die anderen genannten Kriterien gilt.

1.2.1.4 Unzulänglichkeiten der Formanalyse

Die genannten Kriterien zur Bestimmung von Herrschaftsarchitektur – Monumentalität und deren Inszenierung sowie historische Anspielungen – sollen der negativen Bestimmung von gebauter Gleichheit dienen. Winfried Nerdinger untersucht in einem Beitrag, dem ich wertvolle Anregungen verdanke, den Einsatz von „Symmetrie, Achse und Monumentalität zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik“ (1998) und verweist darauf, dass diese Ordnungsprinzipien – trotz der Eindeutigkeit, mit der sie sich für Herrschaftsarchitektur einsetzen lassen – „keineswegs eindeutig der herrschenden reaktionären Staatsform zuzuordnen“ seien (ebd.: 87). So habe bspw. im wilhelminischen Kaiserreich Camillo Sitte mit seinem Kampf für Unregelmäßigkeiten in der Stadtgestaltung (Sitte 1909: 58ff.) und gegen die „Modekrankheit Symmetrie“ (ebd.: 62) sowie den „allmächtigen Freistellungswahn“ (ebd.: 67) nicht für ein egalitäres politisches Programm gestanden:

„Im Gegenteil, sein Verweis auf die Vorbildfunktion mittelalterlicher Platz- und Straßenanlagen zielte sowohl auf die Schaffung eines Heimatgefühls durch Architektur – und damit auf eine Bindung der Stadtbevölkerung an die Scholle – als auch auf eine bessere, das heißt wirtschaftlichere Ausnutzung des Bodens. Die Antisymmetrie Sittes ist also politisch reaktionär motiviert.“ (ebd.: 87)

Demgegenüber habe Otto Wagner etwa zeitgleich mit Axialsymmetrie einen universalistischen Anspruch verfolgt:

„Umgekehrt konzipierte Otto Wagner seinen axialsymmetrischen Entwurf einer Großstadt bewußt gegen Sitte und die malerischen oder heimatümelnden Formen, denn

14 In diesem Sinne haben Robert Venturi, Denise Scott Brown und Steven Izenour (1978) den ironischen Umgang mit historischen Baugliedern in der postmodernen Architektur von Las Vegas untersucht.

‘unser demokratisches Wesen ... hat die Uniformität unserer Wohnhäuser zur Folge ... aus ihrer Zusammenlagerung entstehen daher lange und gleiche Straßeneinfassungsflächen.’“ (ebd.)

An zwei Punkten wird hier die Unzulänglichkeit einer reinen Formanalyse deutlich. Der erste besteht in der Notwendigkeit einer Betrachtung des historischen Kontexts, denn Wagner nimmt mit seiner klassizistischen Bauweise nicht nur Bezug auf Sitte, sondern auf eine bestimmte Strömung in der Architektur, die wesentlich politisch motiviert war. Diese inhaltliche Positionierung durch eine Formsprache ist nur im Kontext des zeitgenössischen Diskurses zu verstehen – es macht einen Unterschied ums Ganze, ob die Forderung nach klassizistischen Bauformen in Deutschland 1895 oder 1925 oder 1955 gestellt wird. Zweitens verweist Nerdingers Gegenüberstellung auf die Rolle, welche die Intentionen der Architekt_innen und Bauherr_innen bei der Beurteilung von Architektur spielen: Sie weisen den Formen bestimmte Inhalte zu und formulieren damit ein politisches Selbstverständnis. So verstand bspw. das revolutionäre Bürgertum um 1800 den Bezug auf die Antike als eine Wiederaufnahme republikanischer Politiken:

„Es bedeutet eine Wendung gegen die Kunst des Barock, [...] gegen die höfische Kunst, die geltende Kunst, die herrschende Kunst, die Kunst des Ancien Régime, die Kunst der privilegierten Klassen. Es bedeutet auch das: einen Schritt auf dem Wege zur bürgerlichen Befreiung.“ (Posener 2013a: 27; vgl. ebd.: 94ff.)

Indem sie neu besetzt oder umgedeutet werden, unterliegen die historischen Formen einem Bedeutungswandel, sie werden zu Trägerinnen neuer Ideen. Die formulierten Bedeutungsabsichten bilden damit einen weiteren Schlüssel zum Verständnis der Architektursprache.

1.2.2 Zweite Bestimmung: Intentionen

Mit dem zweiten Bestimmungskriterium sollen, unabhängig von der realisierten Form, die Intentionen der Bauherr_innen und Architekt_innen als wesentlicher Teil der Bedeutung gelten: Welche gesellschaftlichen Entwürfe verbanden sie mit ihrer Architektur? Sollten die Bauten Egalität ausdrücken oder einen Herrschaftsanspruch unterstreichen?

1.2.2.1 *Widerspruch zwischen Form und intendiertem Inhalt*

Zur Veranschaulichung der Relevanz dieses Kriteriums stelle ich zunächst einen historischen Entwurf vor, der nach den oben genannten formalen Kriterien eindeutige Elemente von Herrschaftsarchitektur in Form einer übersteigerten Monumentalität enthält, obwohl geradezu eine Utopie gebauter Gleichheit intendiert war. Es handelt

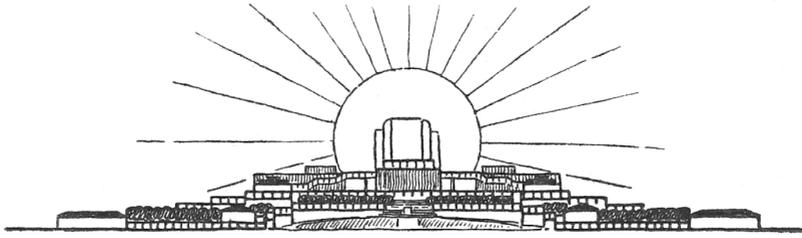


Abbildung 1: Stadtkrone, Querschnitt (Bruno Taut, 1919)

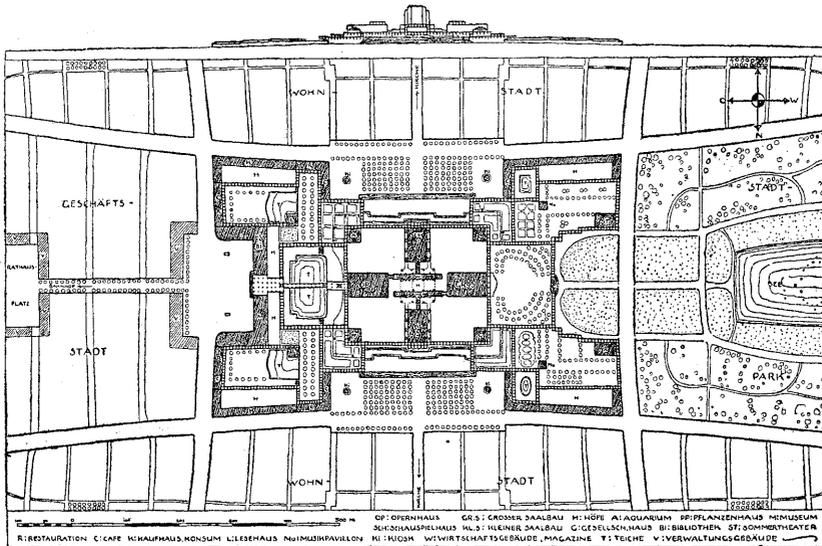


Abbildung 2: Stadtkrone, Grundriss

sich um Bruno Tauts Konzeption der „Stadtkrone“ von 1919, die erstmals nach dem Ersten Weltkrieg veröffentlicht wurde und damals impulsgebend wirkte (Pehnt 2005: 102; Posener 2013b: 208ff.). Im Mittelpunkt stand „der soziale Gedanke“, der an die Stelle der Religion treten (Taut 1919: 59; vgl. Posener 2013b: 196f.) und der „über die Zertrümmerung der Vergangenheit nicht nur hin zu neuen Städten, sondern darüber hinaus zu neuen Formen einer klassen- und grenzenlosen Gemeinschaft der Menschen“ führen sollte (Durth 1998: 139). Verbunden waren damit also keinerlei historische Anspielungen, dafür aber ein Monumentalbau – die Stadtkrone –, der als „Verkörperung des ‚sozialen Gedankens‘“ (ebd.: 140) die Mitte der kreisrunden Stadt bilden sollte.

„Die Haushöhen der Wohnviertel bleiben nach dem Grundsatz der Gartenstadt so niedrig wie möglich. Die Geschäfts- und Verwaltungsbauten dürfen sie höchstens um

ein Geschöß überragen, damit mächtig und unerreichbar die Stadtkrone über allem throne.“ (Taut 1919: 64)

Den Sockel stellte ein „Massiv“ aus vier großen Kulturbauten dar, das in seiner Kreuzform als „symbolischer Ausdruck der Erfüllung“ fungierte (ebd.: 66), während die Stadtkrone selbst „ganz vom Zweck losgelöst, als reine Architektur“ (ebd.: 67), als „Zeichen der höchsten Heiterkeit“ wie ein Kristall über der Stadt thronte (ebd.: 69).

„Dies soll Träger eines kosmischen Empfindens werden, einer Religiosität, die nur ehrfürchtig schweigen kann.“ (ebd.)

Ehrfurchterweckende Monumentalität und Axialsymmetrie bildeten somit die wesentlichen Säulen dieser Entwurf gebliebenen Vision, deren Inhalt sich jedoch, wenigstens der Intention nach, gegen die Herrschaft der alten Ordnung richtete.¹⁵

Um solche Missverständnisse zu vermeiden und die Architektur im Sinne ihrer Erbauer_innen verstehen zu können, soll auch bezüglich der Frankfurter Universitätsbauten nach den Intentionen der Bauherr_innen und Architekt_innen gefragt werden. Als Problem stellt sich hierbei, dass explizit politische Erklärungen zur Architektur nur selten getroffen werden. Diese sind den Aussagen in Eröffnungsreden oder Interviews zwar häufig implizit; wo aber beispielsweise der Bezug auf historische Formen nicht thematisiert oder der Verzicht darauf rein zweckmäßig begründet wird, bleiben die Botschaften im Dunkeln. Selbst in den politisch aufgeladenen Diskussionen um das Neue Bauen in den 1920er Jahren wurde in der Regel ästhetisch bzw. funktional argumentiert (Nerdinger 1998: 89ff.). Soweit verfügbar wird daher, quasi als das Echo der Intention, die Rezeption der Gebäude hinzugezogen.

1.2.2.2 Unzulänglichkeiten der Bedeutungsabsichten

Auch die formulierten Bedeutungsabsichten sind nur von eingeschränkter Aussagekraft. So kann es sich um bloße Verlautbarungen handeln, die im Hinblick auf eine kritische Öffentlichkeit getätigt werden, in jedem Fall bildet letztere aber den Bezugsrahmen der Aussagen. Zur Beurteilung ist daher der politische Charakter dieser „Öffentlichkeit“ selbst entscheidend, denn dieser hat sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wesentlich gewandelt: Im Kaiserreich musste beispielsweise von regierender Seite kaum Rücksicht auf die sozialdemokratische Presse genommen

15 Es lässt sich trefflich darüber streiten, ob Tauts von christlichen „Erlösungswünschen“ geprägten Ideen eines „überpolitischen“ Sozialismus emanzipatorischen Charakter trugen oder in ihrer Unbestimmtheit nicht eher einen mystifizierenden Begriff von Volksgemeinschaft vorwegnahmen. Werner Durth macht in seinen Ausführungen deutlich, wie wenig Tauts Entwurf mit der späteren, „pervertierte[n] Aufnahme“ durch die Nationalsozialist_innen gemein hatte (1998: 148). Taut selbst bezeichnete seine Visionen rückblickend als eine „Epidemie der Geistesstörung“ (zit. in Posener 2013b: 212).

werden, weil sie letztlich ohne Einfluss blieb, während diese in den 1920er Jahren Regierungspositionen zu legitimieren hatte; der Nationalsozialismus zeichnete sich durch die systematische Unterdrückung einer kritischen Öffentlichkeit aus, in der frühen Bundesrepublik waren dagegen Erwartungshaltungen einer internationalen Öffentlichkeit gerade im Hinblick auf die nationalsozialistische Vergangenheit zu bedienen. Wenn die Erbauer_innen also mit gespaltener Zunge sprechen, dann ist eine Kenntnis der Bezugspunkte dieser Spaltung notwendig. Schließlich können sich die Akteur_innen auch ganz einfach täuschen: Es kann eine eklatante Kluft bestehen zwischen dem formulierten Selbstverständnis und dem, was tatsächlich ausgedrückt wird. Wenn Otto Wagner seine klassizistischen Fassaden als Ausdruck eines demokratischen Selbstverständnisses entwarf, bleibt immer noch zu fragen, welche Vorstellungen von Demokratie er damit verband und ob deren architektonische Realisierung auch über die Fassade hinausging. Letztlich bleibt hier abzuwägen zwischen „objektivem“ Resultat und „subjektiver“ Absicht, was wiederum ein hartes Kriterium zur Beurteilung erfordert. Für ein solches finden sich zwei Hinweise in Bruno Tauts „Stadtkrone“, wobei dieser nur den ersten direkt formuliert: Die Stadt und ihre kulturellen und sozialen, politischen und ökonomischen Einrichtungen sollten allen gleichermaßen offenstehen.

„Alles ist für alle zugänglich; jeder geht dahin, wohin es ihn zieht.“ (1919: 66)

Der damit verbundene inhaltliche Bruch gegenüber der Exklusivität des Zugangs aller vorangegangenen Architektur ist derart einschneidend, dass die in der Form enthaltenen Momente von Herrschaft vernachlässigbar werden.

Den zweiten Punkt benennt Taut nur implizit, setzt ihn aber gewissermaßen voraus: Es sollte ein Konsens der Betroffenen darüber bestehen, dass die Errichtung einer Stadtkrone im Zentrum eine sinnvolle Einrichtung darstellt, also Ausdruck eines Gemeinwillens ist und nicht der Eitelkeit einer Architekt_in.

„In voller Selbstentäußerung vertiefe [der Architekt] sich in die Seele des Volksganzen und finde sich und seinen hohen Beruf, indem er, als Ziel wenigstens, einen Materie gewordenen Ausdruck für das gibt, was in jedem Menschen schlummert.“ (ebd.: 60)

Es ist nicht auszuschließen, dass die schlummernde, verhüllte Sehnsucht der Masse ihre Offenbarung in der entäußerten Innerlichkeit eines Einzelnen erfährt, aber da es bei Tauts Entwurf um nicht weniger als die Idee zu einer neuen Stadt, also der Architektur für eine neue Gesellschaft geht, die letztlich auf Egalität zielt, sind vorhergehende politische Einigungsprozesse unabdingbar.

Diese zwei Punkte – die „Öffentlichkeit“ der Architektur und die Partizipation in den Planungs- und Gestaltungsprozessen – werden daher im Folgenden als positive Bestimmungen einer gebauten Gleichheit formuliert. Zu den Bedeutungsabsichten der Architekt_innen und Bauherr_innen sei abschließend noch einmal betont, dass

deren Gültigkeit immer auf den Diskurs der Zeit und des Ortes bezogen bleibt. Auch darauf wird zurückzukommen sein.

1.2.3 Dritte Bestimmung: Gebaute Gleichheit

Der letzte Schritt soll in einer positiven Bestimmung von *gebauter Gleichheit* bestehen. Dazu werde ich im Folgenden zunächst die Debatten um „demokratische Architektur“ aufgreifen, die insbesondere seit Gründung der Bundesrepublik geführt wurden; im Anschluss daran und in Abgrenzung davon formuliere ich das letzte Kriterium der vorliegenden Untersuchung.

1.2.3.1 Demokratische Architektur

In den Diskussionen unter dem Schlagwort „Demokratische Architektur“ liegt der Fokus üblicherweise auf Einzelbauten, die die parlamentarische Demokratie unmittelbar repräsentieren (Arndt 1961; Barti 2007; Brendgens 2007; Gehebe 1994; Kil 1998; Wilhelm 2001; Wilkens 1979; Beiträge in *Der Architekt*, 10/1989 sowie in *Flagge/Stock* 1992). Abgesehen davon, dass mit den Parlaments- und Regierungsbauten eine Form demokratischer Institutionalisierung in den Mittelpunkt gestellt wird, durch die der Begriff der Demokratie eine spezifische Fixierung erhält, steht im Zentrum dieser Debatten häufig das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen kollektiver Ordnung und individueller Freiheit. In dieser Betrachtung birgt der Begriff der Freiheit, jenseits aller Emphase von der „Verteidigung des Individuellen, Schwachen gegen die Herrschaft der Apparate“ (Pehnt 2005: 438), im Kern die Legitimation des Privateigentums an Produktionsmitteln, die in der vorliegenden Arbeit mit dem Begriff der Gleichheit gerade hinterfragt werden soll. Immerhin wird in einigen Beiträgen die Privatmacht des Kapitals als undemokratisches Moment markiert. So bemerkt Peter H. Wilkens, dass die Demokratie bislang nicht in der Lage gewesen sei, „das Primat der Wirtschaft abzubauen“ (1979: 511) und fragt, mit welchem Recht das Kapital eine Stadtsilhouette gestalte:

„Unternehmen nehmen sich das Recht, autokratisch! So gesehen mutet das Thema Demokratie eher futuristisch als zeitgenössisch an. Und ist in der Tat eine Frage in die Zukunft hineingestellt: Eine demokratische Architektur, die die Grundlage unserer Demokratie und nicht nur die unserer Wirtschaftsordnung verkörpert, wird erst mit der Einführung bzw. Wiederaufnahme anderer Wertvorstellungen zum Zuge kommen.“ (ebd.: 513f.)

In diesem Sinne wird immer wieder darauf hingewiesen, dass sich Demokratie als Prozess im Alltag zu bewähren habe:

„Solide Demokratie glänzt baulich durch die Wohnungen für ihre Bürger, in ihren Schulen, Krankenhäusern oder Sportanlagen, auch durch Straßen und Brücken, nie-

mals oder nur ganz zufällig durch Gehäuse für ihre Körperschaften, die sich in diesen spiegeln.“ (Hackelsberger 1989: 493)

Walter Jens argumentiert in eine ähnliche Richtung und macht dabei stark, dass Architektur die Möglichkeit biete, über das Bestehende hinauzuweisen:

„[...] so richtig es ist, daß Architektur [...] nichts zeigen kann, was die Gesellschaft im hier und jetzt den Menschen verweigert, so unabdingbar scheint mir auf der anderen Seite der Entwurf von Plänen zu sein, die antizipierend verdeutlichen, wie eine republikanische Baukunst aussehen müßte: eine Architektur, die jenes Entsprechungsspiel von *solitaire* und *solidaire*, von einsam und gemeinsam, realisiert, deren Dialektik, den Gegensatz von Privatheit und Kollektivismus aufhebend, Demokratie verbürgt.“ (Jens 1977: 10; Herv. i. Orig.)

Zentrales Problem dieser Verbürgung ist jedoch, das wird in den Debatten um demokratische Architektur betont, dass es einer entsprechenden Symbolik an Eindeutigkeit mangelt. Zwar übernehmen Begriffe wie Offenheit und Transparenz die Rolle eines kanonischen Leitmotivs (Brendgens 2007: 14), aber die Verwendung von gläsernen Fassaden als deren architektonischer Ausdruck bleibt letztlich auf den „eher staatstheoretischen Grundsatz ‘Durchsichtigkeit der Entscheidungsprozesse’ reduziert“ (Kil 1998: 236).

„Die Gleichung Glas gleich Demokratie geht nicht auf.“ (Wolfgang Pehnt, zit. in ebd.: 247; vgl. Arndt 1961: 20; Barti 2007: 7; Flagge 1992: 234)

Festzuhalten bleibt, dass mit *Offenheit und Transparenz* zwar ein Konsens bezüglich des Inhalts besteht, dass für diesen aber keine eindeutigen Ausdrucksformen zur Verfügung stehen. Aufgrund solcher Schwammigkeiten bezeichnet Jean Wolfgang Stock die Diskussion um demokratisches Bauen als „unfruchtbares Kreisen um wenige Grundthesen“, die bereits mit Adolf Arndts Text zur „Demokratie als Bauherr“ (1961) weitgehend ausformuliert gewesen seien (Stock 1992: 277). Dessen Überlegungen waren in der Frage gemündet, „ob und wie es denn ermöglicht werden könnte, eine solche Idee zu realisieren, daß in einer Demokratie das souveräne Volk selber der Bauherr seiner öffentlichen Bauten sein soll.“ (Arndt 1961: 22). Aus Angst vor einer „einzementierte[n] Bürokratie“ (ebd.: 13) als Resultat einer anonymisierten Verwaltungsplanung sprach er sich einerseits dafür aus, die Auftragsvergabe so öffentlich und transparent wie möglich zu gestalten, andererseits aber die Verantwortung für den Bau weitestgehend an den „entwerfenden Baumeister“ abzutreten (ebd.: 27f.). Ähnlich wie bei Bruno Taut bestand seine Hoffnung darin, dass durch den individuellen Schöpfergeist kollektive Bewußtseinsinhalte im Sinne eines „gesamtverantwortlichen Baumeisters“ zum Ausdruck kommen (ebd.: 28; Herv. i. Orig.). Arndt begründete diese Folgerung mit dem Wesen der Demokratie, das in Freiheit und „Individuation“ bestehe.

„Und es gibt [...] kein dümmeres Wort als das von der Massendemokratie. Einer Masse als manipulierbarem, durch Ideologisierung des Bewußtseins beraubten Gegenstands bedarf die totalitäre Macht.“ (ebd.: 28f.)

Die Denkfigur dahinter steht exemplarisch für den oben schon angedeuteten Begriff der Freiheit. Im Licht der vorangestellten These zur bürgerlichen Gleichheit erscheint sie selbst als „Ideologie“, als Ausdruck eines Alltagsverstands, der einer gesellschaftlichen Praxis entspringt und daher keiner Manipulation einer „totalitären Macht“ bedarf. Da mit der Scheidung in ausführende Baumeister_innen und konsumierende Nutzer_innen die Trennung von Kopf- und Handarbeit reproduziert wird, die unabhängig von der Form eine Grundlage aller politischen Herrschaft bildet, soll in der vorliegenden Untersuchung der Masse zu Wort verholfen werden. In der Frage: Wer baut? wird deshalb die Partizipation in Planung, Bau und Gestaltung zu einem Kriterium „gebauter Gleichheit“ erhoben (siehe unten). Aus der Diskussion um demokratische Architektur aufgenommen wird die Forderung nach „Offenheit“ bzw. „Öffentlichkeit“, denn deren konsequente Verwirklichung kann als Erfüllung des bürgerlichen Gleichheitsanspruchs gelten.

1.2.3.2 Öffentlichkeit I: Für wen wird gebaut?

Das Kriterium der „Öffentlichkeit“ einer Architektur bietet sich zur Bestimmung gebauter Gleichheit an, weil es sich um einen Begriff der bürgerlichen Gesellschaft handelt, der mit dem der Gleichheit korrespondiert. Denn ähnlich wie das bürgerliche Recht alle Menschen zu formal Gleichen macht, sollen alle Menschen über gleichen Zugang zu der bürgerlichen Öffentlichkeit verfügen.

„Die bürgerliche Öffentlichkeit steht und fällt mit dem Prinzip des allgemeinen Zugangs. Eine Öffentlichkeit, von der angebbare Gruppen eo ipso ausgeschlossen wären, ist nicht etwa nur unvollständig, sie ist vielmehr gar keine Öffentlichkeit.“ (Habermas 1962: 156)

Die Absolutheit dieser Forderung bleibt in der bürgerlichen Gesellschaft notwendig abstrakt.

„‘Öffentlichkeit’ im Sinne eines Anspruchs auf Inklusion stellt keine angemessene Beschreibung der sozialen Wirklichkeit dar, sondern gibt lediglich die Gleichheitsideologie der Bourgeoisie wieder, die hinter der normativen Überhöhung der abstrakten Egalität die konkreten Macht- und Reichtumsunterschiede verschwinden lassen will.“ (Belina 2006: 24)

Die daraus resultierende Exklusivität des Raums lässt sich grundsätzlich auf zwei Ebenen feststellen: Zum einen in entsprechend wirkenden Symboliken, zum andern in der konkreten Nutzungspraxis. Erstere hat Pierre Bourdieu mit seinem Konzept der symbolischen Macht auf einen Begriff gebracht, den Jens Dangschat zusammenfasst:

„Während der Besitz von Wohnraum über Rechtstitel strikt geregelt ist, unterliegt der öffentliche Raum einer informellen Kontrolle, die auf der einen Seite als *Ort demokratischer Freiheit* in der ‘europäischen Stadt’ abgeleitet, auf der anderen Seite vor Ort über soziale Kontrollen hergestellt wird. Das bedeutet, ‘dass sich auf dem Wege ihrer Realisierungen in den Strukturen des angeeigneten physischen Raumes die unausge-

sprochenen Imperative der sozialen Ordnung und die verschwiegene Ordnungsrufe der objektiven Hierarchie in Präferenzsysteme und mentale Strukturen umwandeln. Diese 'unausgesprochenen Imperative der sozialen Ordnung' und die 'verschwiegene Ordnungsrufe' – so die These Bourdieus – werden unter anderem [...] durch die architektonische Gestalt hergestellt.“ (2009: 322f.; Zitate von Pierre Bourdieu; Herv. i. Orig.)

Solche Momente sozialer Exklusion sind mit der Untersuchung der architektonischen Form als Herrschaftsarchitektur (siehe 1.2.1) bereits abgedeckt. Um die „Öffentlichkeit“ einer Architektur als Kriterium zur Bestimmung von gebauter Gleichheit zu fassen, soll deshalb die gesellschaftliche Praxis in Form von Gebrauch und Nutzung herangezogen werden. Allgemein formuliert dazu Frank Hatje:

„Nicht die architektonische Form allein, der im Bauwerk konkretisierte Formenkanon und die Anwendung bestimmter Konventionen definieren die Bedeutung eines Gebäudes, sondern auch dessen Gebrauch, die mit dem Bauwerk assoziierte Funktion.“ (1997: 31)

In diesem Sinne weist Karin Wilhelm darauf hin, dass politische Repräsentationsbauten als „Bestandteile des politischen Selbstverständnisses einer Gesellschaft [...] nicht nur in den architektonischen Codes [...], sondern auch in den Regelungen über deren Verfügbarkeit im Kontext des städtischen Lebens“ zu erkennen sein sollten (2001: 7). Ein Vorteil der Betrachtung unter dem Aspekt des Gebrauchs besteht darin, dass sich damit nicht nur die mit dem Bau geplante und intendierte Öffentlichkeit der Gebäude feststellen lässt, sondern auch deren Wandel im Lauf der Zeit:

„In dieser Weise läßt sich dann – bei gleichbleibender architektonischer Gestalt – der Bedeutungswandel eines Bauwerks aus dem Funktionswandel erklären.“ (Hatje 1997: 31)

Das heißt konkret, dass beispielsweise eine Burg, die nicht mehr als Fürstenwohnsitz, sondern als touristisches Ausflugsziel dient, einen Bedeutungswandel erfährt, selbst wenn keine architektonischen Änderungen vorgenommen wurden – was im Übrigen nur selten der Fall sein dürfte. Im Hinblick auf die Universitätsbauten als Untersuchungsgegenstand stellt sich allerdings das Problem, dass diese von vornherein auf einen Zweck festgelegt sind, der sich allenfalls mit dem Wandel der Universität bzw. der Hochschulpolitik ändert. Wenn daher die „Öffentlichkeit“ der Architektur an ihrem Gebrauch, an der konkreten Nutzung festgemacht und grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass „ein Bedeutungswandel ohne Veränderung der Architektur“ möglich ist (ebd.), heißt das umgekehrt, die bauliche Bedeutung durch gesellschaftliche Praxis zu erklären. Damit scheint sich die Katze in den Schwanz zu beißen: Ziel der vorliegenden Studie ist ja gerade, eine gesellschaftliche Frage – die nach der bürgerlichen Gleichheit – auf ihre Besonderheiten im baulichen Ausdruck zu untersuchen. Im Prinzip ist dies aber nur ein erneuter Hinweis auf den engen Zusammenhang von Architektur und Gesellschaft und die für die Untersuchung maßgebliche Perspektive, nämlich die Betrachtung gesellschaftlicher Entwicklungen in ihrem Bezug auf Architektur.

Zur Frage der Operationalisierung bezüglich des Kriteriums „Öffentlichkeit“ weist Bernd Belina angesichts des universellen Anspruchs, der mit diesem Begriff formuliert wird, auf die Fragwürdigkeit des Unterfangens hin, „den Grad der ‘Öffentlichkeit’ von Räumen“ messen zu wollen (2006: 24). Im Sinne der oben genannten Dichotomie – entweder Räume sind offen für alle oder das Kriterium ist nicht erfüllt – war die Universität noch nie wirklich öffentlich. Gleichzeitig bildet sie aber eine der entscheidenden Instanzen, an denen die bürgerliche Öffentlichkeit produziert wird, denn hier erfolgt die Ausbildung der Eliten, die in politischen Prozessen über die entscheidenden Kompetenzen verfügen: In Politik, Wirtschaft und Medien gibt es kaum Akteur_innen, deren Expertenwissen nicht wissenschaftlich geschult wäre. Universität stellt damit eine Vermittlungsinstanz dar, durch die eine öffentliche Meinung formuliert und gebildet wird. Die Frankfurter Universität soll deshalb daraufhin untersucht werden, inwiefern die im Kaiserreich allgemein versperrten Zugänge im Verlauf der Frankfurter Gründung und Geschichte geöffnet wurden.

1.2.3.3 *Öffentlichkeit II: Wer baut?*

Die gebaute Gleichheit hat ihre Grenze in den gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen, das heißt: Sie bleibt solange bloß formal, wie sie in der konkreten gesellschaftlichen Praxis nicht verwirklicht wird.

„Wirksam und maßstabgebend sind Werte erst, wenn sie in Alltag umgesetzt werden.“
(Wilkens 1979: 514)

Zu diesem Alltag bzw. dieser gesellschaftlichen Praxis gehört auch die Planung und der Bau von Architektur. Das demokratische Moment lässt sich hierbei an der Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Planungsprozesse festmachen: thematisiert und gefordert wurde nicht nur Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Prozesse (Arndt 1961: 27; Conradi 1989: 505; Flagge 1992: 234), sondern auch der Abschied von der „traditionellen Expertenarchitektur“, der durch institutionalisierte Partizipation der Nutzer_innen in die Planungen selbst sowie durch Möglichkeiten der Nachgestaltung entsprechend des Gebrauchs realisiert werden soll (Blomeyer/Tietze 1980b: 15ff.; Burckhardt/Förderer 1980).

„Architektur ist die öffentlichste aller Künste. Und in der Demokratie ist die Öffentlichkeit der mächtigste Bauherr.“ (Richard von Weizsäcker, zit. in Behnisch 1992: 69)

Diese Forderungen, mit denen die Planungen als eine Form der Aneignung in der Produktion des Raums thematisiert ist, haben ihre Wurzeln in der Kritik am fordistischen sozialen Wohnungsbau und den daraus resultierenden Stadtteilkämpfen der 1970er Jahre. Sie richten sich „gegen das Denken der Planer in Durchschnitten und gegen die statistische Formulierung des Existenzminimums“ (Blomeyer/Tietze 1980b: 16). Auf den Universitätsbau sind sie nur bedingt übertragbar, da hier – im

Unterschied zur anonymisierten Verwaltung einer sozialen „Frage“ – das Interesse an einer Kooperation zwischen Träger_innen und Nutzer_innen unterstellt werden kann. Wenn ich sie an dieser Stelle dennoch mit aufnehme, so zum einen, weil damit ein Aspekt der Entwurfshaltung des Neuen Bauens, das in den 1920er Jahren am ehesten den Anspruch auf gebaute Gleichheit formulierte, herausgearbeitet werden kann. Zum andern ist mit der Möglichkeit zur Umgestaltung nach Nutzungsbedürfnissen wieder ein Moment des Gebrauchs der Gebäude angesprochen, das – beispielsweise durch flexible Grundrisse – mehr Bedeutung für eine gebaute Gleichheit haben könnte, als jede Fassadenornamentik.

1.3 Fazit und Aufbau der Untersuchung

Die oben formulierten Architekturbestimmungen weisen sowohl gegenstandsbezogene wie inhaltliche Grenzen auf, die im Folgenden ausgeführt werden.

1.3.1 Gegenstandsbezogene Grenzen der Architekturbestimmung

Der Zeitraum der Untersuchung umfasst in etwa die ersten fünfzig Jahre der Universität und reicht damit vom Ende des Kaiserreichs über die Weimarer Republik und den Nationalsozialismus bis in die frühe Bundesrepublik. Die Verschiedenheit der politischen Ordnung in diesen Perioden bildet einerseits einen guten Ausgangspunkt, um mögliche Veränderungen bezüglich des bürgerlichen Gleichheitspostulats in der Architektur festzustellen, andererseits macht sie es schwierig, einen systematischen Katalog von Kriterien darauf anzulegen. Dies ist erstens der Unterschiedlichkeit des vorliegenden Materials geschuldet: So waren weder Eröffnungsreden zu allen Gebäuden verfügbar, noch existiert eine vergleichbare Rezeption, bspw. in Form einer Zeitung, die über die ganze Periode hinweg durchgehend erschienen wäre; von einigen, mittlerweile zerstörten Gebäuden existieren kaum Bilder oder Grundrisse, aus denen sich belastbare Aussagen ableiten ließen. Zweitens der unterschiedlichen Bedeutung, die dem Gegenstand entgegengebracht wurde: Zur Eröffnung bildete die Architektur der Universitätsbauten nur einen Baustein in dem Gesamtensemble „Viktoriaallee“ und auch die wenigen Gebäude der 1920er und 30er Jahre blieben weitgehend unbeachtet, wogegen der Wiederaufbau in den 1950er Jahren zum Teil eine überregionale Rezeption erfuhr. Zusammengenommen ist damit nicht nur das für die Gebäude verfügbare Material jeweils spezifisch, sondern auch der ihnen beigemessene gesellschaftliche Stellenwert hat sich im Lauf der Zeit verändert. Mit der Breite des Zeitraums und der Kriterien macht sich damit der allgemeine Satz geltend: Je größer die Bandbreite, desto geringer die Trennschärfe. Die breite Fächerung der Bestimmungen ist daher als Orientierung zu verstehen, die eine Näherung an den

Gegenstand aus unterschiedlichen Richtungen ermöglicht. Ihre Formulierung ist von heuristischem Wert und es besteht nicht der Anspruch, sie erschöpfend und für jedes Gebäude en détail abzuarbeiten. Darüber hinaus haben die Bestimmungen immer wieder an die inhaltliche Grenze einer rein architekturbezogenen Untersuchung geführt: Ohne Einbettung in den historischen Kontext ist keine Bedeutung zu haben. Die folgenden Ausführungen sollen dies nochmals verdeutlichen.

1.3.2 Einbettung in den historischen und städtebaulichen Kontext

In der Forschungsliteratur besteht weitgehend Konsens darüber, dass Architektur einerseits als Bedeutungsträgerin für politische Ideen fungiert und somit passiver, strukturierter Ausdruck bleibt, andererseits kulturelle Werte und Normen prägt und somit ein aktives, strukturierendes Moment darstellt (Bandmann 1951b; Conradi 1989; Hatje 1997; Konter 1991: 6; Kündiger 2001: 28; Maran 2006: 10; Moos 1974); dass also „erst Menschen Häuser bauen und dann Häuser Menschen bauen“, wie es Albert Schweitzer einmal formuliert haben soll (zit. in Arndt 1961: 16; ähnlich Mitscherlich 1965: 9). Walter Gottschall geht daher davon aus, dass die Analyse staatlicher Architektur „Rückschlüsse auf jene Machtkonstellationen [erlaube], welche die Rolle des Staates und damit auch die der politischen Herrschaftsordnung zentral bestimmen“ (1987: 46). Dem ist allerdings nur bedingt zuzustimmen, denn letztlich bleibt die Gesellschaftlichkeit der Architektur eine Zuschreibung, die sich nur unter Rückgriff auf das historische Material vornehmen lässt. In diesem Sinne formuliert Winfried Nerdinger zur Ikonologie Günter Bandmanns:

„Die gesamte Architektur wird somit letztlich zu einem umfassenden Zeichensystem, zu einer ‘Zeichensprache’. Zusammenhänge zwischen Zeichen und Bezeichnetem können damit zwar historisch abgeleitet sowie Konstanz und Veränderung, Tradition und Innovation verfolgt werden, die Decodierung häuft jedoch zumeist nur das Wissen vom historischen Umfeld auf der Form an, die damit wiederum nur als mehr oder weniger passiver Träger der Information dient.“ (1992: 17)

Es ist also ohne weiteres möglich, die Herrschaftsverhältnisse in den architektonischen Formen wiederzufinden, aber umgekehrt lässt sich von den Formen nicht auf die jeweilige Machtkonstellation schließen: Ein Alien in Versailles könnte zwar auf die ungeheure Machtfülle des Mannes schließen, dessen häusliche Bewirtung eines ganzen Hofstaats bedurfte, nicht aber auf die absolutistische Staatsform. Ohne weitere Kenntnis des Gesellschaftsgefüges könnte es nicht einmal beurteilen, ob die Form dieser Prachtentfaltung eine politische Funktion erfüllte oder bloßer Ausdruck narzisstischen Geltungswahns war. Und solche Unschlüssigkeit gilt nicht nur für Aliens. So bemerkt Dietmar Schirmer (1995: 311), dass eine spontaneistisch-intuitive Betrachtung von Washingtoner Regierungsgebäuden aus der Ära des New Deal zu dem Urteil gelangen könne, es handele sich um faschistische Bauten. Er betont daher

die Bedeutung der kulturellen Disposition, die der Architektursprache zugrunde liege:

„Daß klassizistische Architektur Würde und Erhabenheit atmet, ist ja nicht in ihren formalen Aspekten vorgängig enthalten, sondern das Resultat einer kulturellen Disposition, die Signifikanten der klassischen Antike in einer bestimmten Weise zu interpretieren. Und solche kulturellen Dispositionen sind es, die politische und architektonische Bedeutungsschöpfung einerseits und Symbolproduzenten [...] und Symbolkonsumenten [...] andererseits miteinander verbinden. Das heißt freilich auch, daß sich historisch mit den kulturellen Dispositionen die Resultate der Dekodierungsarbeit der Interpreten ändern – mit nicht geringen Folgen für die Validität des Rückschlusses auf die ursprüngliche Wirkungsabsicht.“ (Schirmer 1995: 336)

In Anlehnung an Umberto Eco geht auch Frank Hatje davon aus, dass „die Beziehung zwischen Zeichen und Bezeichnetem auf kultureller Übereinkunft“ beruhe (Hatje 1997: 15; vgl. Eco 1972: 74). Um diese Übereinkünfte und Dispositionen wenigstens näherungsweise begreifen zu können, werden die Universitätsbauten in der vorliegenden Untersuchung vor dem Hintergrund ihres historischen und städtebaulichen Kontexts betrachtet. Dies wird allerdings nicht als ein „Kriterium“ an den Gegenstand herangetragen, sondern erfolgt durch die systematische Aufnahme der baulichen Entwicklung der Stadt Frankfurt und der institutionellen der Universität in den Aufbau der Untersuchung. Die Stadt Frankfurt finanzierte die Universität nicht nur zu einem wesentlichen Teil, sondern war unter anderem durch die Einbindung in ihre Stadterweiterungspläne aktiv an deren Baugeschichte beteiligt. Daher werden die politischen und städtebaulichen Prozesse in Frankfurt in die Analyse mit einbezogen. Weiterhin wird die institutionelle Entwicklung der Universität betrachtet, denn diese gibt Auskunft über deren „Gebrauch“, also über die jeweils bestehenden öffentlichen Zugänge. Darüber hinaus wird der historische Kontext auf nationalstaatlicher Ebene kurz vorgestellt, der den allgemeinen gesellschaftlichen Rahmen bildete und vor dessen Hintergrund sich die möglichen Besonderheiten Frankfurts und seiner Universität herausarbeiten lassen.

Zusammengefasst wird die Architektur der Universitätsbauten entlang folgender Kriterien untersucht. Erstens wird die *Präsenz von Herrschaftsarchitektur in der Form* festgestellt, worunter die Inszenierung von Monumentalität (Größe, Lage, Axialität, Symmetrie) sowie Bezüge auf historische, im weitesten Sinne aristokratische Formelemente verstanden werden. Zweitens sollen die *Intentionen der Symbolproduzent_innen* in den Blick genommen werden, worunter Äußerungen von Architekt_innen und Bauherr_innen fallen, im Bedarfsfall unterstützt durch die Rezeption. Drittens soll eine positive Bestimmung der *gebauten Gleichheit* erfolgen, worunter egalitäre Momente in der Gebrauchs- und Baupraxis gefasst werden. Darüber hinaus wird die Analyse eingebettet in den *historischen und städtebaulichen Kontext*, der als Bezugsrahmen zur Deutung der Architektur dient.

1.3.3 Aufbau der Untersuchung

Konkret untersucht werden drei historische Perioden, die drei verschiedenen Gesellschaftsformationen entsprechen: Das Deutsche Kaiserreich (Teil I), in das die Gründung der Universität und damit die Errichtung der Gründungsbauten fiel; die Weimarer Republik (Teil II), in der die Universität zwar nur geringfügig ausgebaut, aber mit dem Neuen Frankfurt eine neue Tradition des Bauens etabliert wurde, schließlich die frühe Bundesrepublik (Teil III), in der die durch den Nationalsozialismus zerstörte Universität neu aufgebaut wurde. Dieser Wiederaufbau erfolgte teilweise in Anknüpfung an Architekturen der 1920er Jahre, vor allem aber stand er unter dem Zeichen des nationalsozialistischen Zivilisationsbruchs und wird daher in seinen Brüchen und Kontinuitäten mit der NS-Herrschaft dargestellt. Letztere fällt aus dem Rahmen dieser Untersuchung, weil mit dem so genannten Führerprinzip ausdrücklich eine hierarchische Ordnung errichtet wurde, die sich jedem bürgerlichen Anspruch verweigerte. Wesentliche Entwicklungen dieser Zeit werden den Abschnitten des dritten Teils jeweils vorangestellt.

Um dem gesellschaftlichen und städtebaulichen Kontext der Architektur angemessen Rechnung zu tragen, wird die Darstellung der drei historischen Perioden jeweils nach drei räumlichen Maßstabebenen – der nationalstaatlichen, der städtischen und der universitären – gegliedert, wobei innerhalb jeder Ebene nochmals zwischen allgemein gesellschaftlicher und architekturgeschichtlicher bzw. städtebaulicher Entwicklung unterschieden wird.